

Tarifvertrag Nr. 166 a
vom 18. Mai 1961

Zwischen

dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen
einerseits

und

der Deutschen Postgewerkschaft - Hauptvorstand -
Sitz Frankfurt (Main)

andererseits

wird für die Lehrlinge der Deutschen Bundespost folgender
Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Der § 3 Absatz 2 des Tarifvertrages Nr. 106 erhält mit
Wirkung vom 1. April 1961 folgende Fassung:

"Die Vergütung beträgt:

im 1. Lehrjahr	85,-- DM
im 2. Lehrjahr	110,-- DM
im 3. Lehrjahr	130,-- DM
im 4. Lehrjahr	150,-- DM".

Diese Kopie wurde im "Archiv
der sozialen Demokratie" (FES)
hergestellt.
Weitergabe und Veröffentlichung
sind nur mit schriftlicher Geneh-
migung des o. e. Archivs gestattet.

§ 2

Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. März 1962 gekündigt werden. Er findet keine Anwendung auf Lehrlinge, die bis zum 1. Mai 1961 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausgeschieden sind.

Bonn, den 18. 5. 61

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen

Rückert

Deutsche Postgewerkschaft
- Hauptvorstand -

Heuser

Diese Kopie wurde im "Archiv
der sozialen Demokratie" (FES)
hergestellt.
Weitergabe und Veröffentlichung
sind nur mit schriftlicher Geneh-
migung des o.e. Archivs gestattet.